

Antrag auf Auskunft aus den Archivdaten des Gewerberegisters

Hinweise

1. Im Stadtarchiv befinden sich die aus dem Fachverfahren dvw.gewerberegister ausgesonderten Datensätze der ab dem 01.01.2002 abgemeldeten Gewerbe. Falls der von Ihnen gesuchte Gewerbebetrieb vor dem Jahr 2002 abgemeldet wurde, kann das Stadtarchiv dazu keine Auskunft geben.
2. Die Beauskunftung erfolgt auf der Grundlage des Landesarchivgesetzes Baden-Württemberg (LArchG B-W) und der Archivsatzung der Stadt Karlsruhe vom 01.01.2017. Eine Auskunft kann nur erfolgen, insofern keine schutzwürdigen Belange der ehemaligen Inhaber/Inhaberinnen der Gewerbe berührt werden oder der Antragsteller/die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse nachweist, welches die schutzwürdigen Belange überwiegt.
3. Die Recherche verursacht Aufwand und ist daher auch dann gebührenpflichtig, wenn in den Unterlagen keine Informationen zu dem gesuchten Gewerbe ermittelt werden können.
4. Die unten anzugebenden Daten sind zur Bearbeitung des Antrags erforderlich und werden gemäß den Informationen zur Datenverarbeitung des Stadtarchivs vom 25.05.2018 verarbeitet.

Antragssteller/in

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____

E-Mail-Adresse _____

Antragsteller/in ausgewiesen durch (bei schriftlicher Anfrage Kopie eines Identitätsdokuments beifügen):

Personalausweis Reisepass Aufenthaltstitel _____

Sind Sie der/die ehemalige Inhaber/in oder von ihm/ihr bevollmächtigt? (Im Falle einer Bevollmächtigung Nachweis beifügen)

ja nein

Gewerbebetrieb (Daten einsetzen soweit bekannt)

Name _____

Ausgeübte Tätigkeit _____

Betriebsanschrift _____

Anmeldung _____ Abmeldung _____

Sonstiges _____

Anfrage

Grund der Anfrage (berechtigtes Interesse) _____

Hat die Anfrage den Nachweis eines sozialversicherungs- oder versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel? (Nachweis beifügen) ja nein

Benötigen Sie eine Beglaubigung? ja nein

Ich versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Beauskunftung und Gebührenfestsetzung auf Grundlage der Archivsatzung sowie der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Karlsruhe erfolgt und dass ich die beantragte Auskunft über das oben genannte Gewerbe per Post erhalte.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Gebührenverzeichnis zu § 11 (1) der Archivsatzung Karlsruhe, gültig ab 01. Januar 2017

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühr
1.	Auskünfte	
	Schriftliche und mündliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, Aushebungen, Reponierungen, je vollendete 15 Minuten, mindestens 15 Euro	15,00 Euro
3.	Reproduktionen	
3.3	Digitale Verfahren	
3.3.2	Ausdrucke digitaler Dateien bei Fertigung durch das Archivpersonal, je Seite Standardausdruck bis DIN A4 schwarz/weiß	1,00 Euro
4.	Zuschläge	
4.1	Ausstellung eines Gebührenbescheids für Leistungen nach Ziffer 1, 2 und 3, außer im Falle der Barzahlung im Stadtarchiv	10,00 Euro
4.2	Zuschläge bei besonderem Arbeitsaufwand, je vollendete 15 Minuten	7,50 Euro
4.3	Eilzuschlag, je Auftrag	15,00 Euro
6.	Besondere Leistungen	
	Im vorstehenden Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen (z. B. Porto und Versand) werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.	

Gebühren für die Beglaubigung berechnen sich nach dem Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen – Auszug:

1.5	Beglaubigungen, Bestätigungen - soweit nicht öffentliche Beglaubigung erforderlich ist -	
1.5.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und so weiter, aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 – 18,30 Euro <i>(Das Stadtarchiv erhebt 3,00 Euro.)</i>

Datum, Handzeichen
Sachbearbeiter/in Archiv